Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.11.2021

Zu TOP 2

Beschlussvorlage Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen Nr.: 47

Erlass der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2022

Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung am 05.10.2021 den Entwurf des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 2022 gemäß §§ 94 ff. HGO vorgelegt.

Der Gesamtergebnishaushalt schließt mit einem Defizit (2.500.800 Euro) ab:

Erträge: 36.694.900 Euro



Aufwendungen: 39.195.700 Euro

Im Finanzhaushalt sind Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen in einem Gesamtvolumen von 4.565.500 Euro geplant.

Der Gesamtbetrag zur Neuaufnahme von Investitionskrediten wird mit 900.000 Euro festgesetzt, wobei die Tilgung 900.000 Euro beträgt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Jahr 2022 auf 730.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 3.500.000 Euro festgelegt. Die Hebesätze werden für das Haushaltsjahr 2022 für die Grundsteuer A auf 290 v.H. sowie für die Grundsteuer B auf 365 v.H. und für die Gewerbesteuer auf 395 v.H. festgesetzt.

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung über die vorgelegte Haushaltssatzung für das Jahr 2022.

Beschlussentwurf:

Die Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2022 (siehe Anlage) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Melsungen, den 13.10.2021 Abt. II 1.1 Produktbereich 16

Der Magistrat

Boucsein Bürgermeister

Haushaltssatzung 2022

Aufgrund der §§ 94 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 16. November 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 36.694.900 EUR 39.195.700 EUR

mit einem Saldo (Fehlbedarf) von 2.500.800 EUR* festgesetzt und

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 200.800 EUR 0 EUR

mit einem Saldo von 200.800 EUR festgesetzt und schließt insgesamt

mit einem Fehlbedarf von 2.300.000 Euro ab.

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

-1.295.600 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.023.350 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.565.500 EUR
mit einem Saldo von	-1.004.400 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	900.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	900.000 EUR
Mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf* des Haushaltsjahres von

- 2.300.000 EUR

festaesetzt.

^{*} Der Fehlbetrag / Zahlungsmittelfehlbedarf wird gem. § 24 Abs. 2 S. 2 GemHVO mit Überschüssen aus Vorjahren vollständig saldiert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 730.000 Euro festgesetzt.

Haushaltsjahr	Kassenwirksamkeit
2022	2023
Euro	Euro
730.000	730.000

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf

290 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf

365 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

395 v.H.

^{*} Der Fehlbetrag / Zahlungsmittelfehlbedarf wird gem. § 24 Abs. 2 S. 2 GemHVO mit Überschüssen aus Vorjahren vollständig saldiert.

§ 6

Es gilt der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Verwendung des Gewinnvortrages aus Vorjahren vom 16.11.2021 im Sinne einer jahresübergreifenden Haushaltssicherung (Beschluss gem. § 24 Abs. 2 GemHVO).

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 100 HGO können in folgendem Umfang geleistet werden:

vom Magistrat bis zu einem Betrag von vom Bürgermeister bis zu einem Betrag von

10.000,00€

5.000,00€

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Melsungen, den

Der Magistrat

^{*} Der Fehlbetrag / Zahlungsmittelfehlbedarf wird gem. § 24 Abs. 2 S. 2 GemHVO mit Überschüssen aus Vorjahren vollständig saldiert.